



Beschlussvorlage BV 302/2021 (JHA)

Anhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	11.10.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	18.10.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege wird zum 01.01.2022 auf den von Kirchen und kommunalen Landesverbänden empfohlenen Richtwert von 305,00 € angehoben.

Ab 2023 wird der Kostenbeitrag pauschal jährlich um 3,0 % angehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Jugendamt

Anlage:

- Rundschreiben LKT RS 36186/2021 Elternbeiträge in Kindertagesstätten (Anlage 1)
- Berechnungstabelle vom 12.08.2021 (Anlage 2)
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Fassung vom 19.10.2020 (Anlage 3)
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Entwurfsfassung vom 18.10.2021 (Anlage 4)

Zum TOP eingeladen: Herr Huber, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer des TEV u. Mitglied JHA

I. Worum geht es?

Die Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege soll zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen abgeändert werden.

II. Sachverhalt

Die Verwaltung schlägt vor die aktuell gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Fassung vom 19.10.2020 zu überarbeiten und im Einzelnen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. § 2 Abs.2

- Der Kostenbeitrag wird am Ende des Monats fällig, statt am 15. des Monats.
Bisher sollte der Kostenbeitrag am 15. des Monats fällig und somit auch berechnet sein. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es für die Verwaltung und auch für die Eltern übersichtlicher und nachvollziehbarer ist, wenn der Kostenbeitrag am Ende des Monats berechnet und fällig wird, weil dadurch eventuelle Änderungen zeitnah nachberechnet werden können.

2. § 2 Abs.6

- Die Passage: „Zweckidentische Leistungen Dritter sind einzusetzen“ wird ersatzlos gestrichen. Der Sachverhalt bezüglich der zweckidentischen Leistungen ist komplex und nicht in einem Satz darzustellen. Dieser Passus führte in der Vergangenheit zu diversen Missverständnissen und zu Unverständnis von Seiten der Eltern. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes prüft gemäß den gesetzlichen Grundlagen und gemäß den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS), sodass es hinsichtlich der Kostenbeitragsberechnung rechtlich nicht notwendig ist, diese Formulierung in der Satzung zu hinterlegen. Eine Streichung dieser Aussage wäre unschädlich, vielmehr würden Missverständnisse verhindert werden

3. § 3 Abs.2 und Abs.6

- Dynamische Pauschalisierung der Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege ab 2023 auf der Grundlage der Kostenbeitragstabelle mit Gültigkeit vom 01.01.2022. Bisher ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Diese Empfehlungen werden immer wieder fortgeschrieben. Dadurch muss jährlich die aktuell gültige Satzung mit einer Änderungssatzung ergänzt werden und es erfolgt jährlich eine öffentliche Bekanntmachung. Im Mittel wird der Betrag jährlich um etwa 3,0 % erhöht.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die zum 01.01.2022 gültige Berechnungstabelle, die Grundlage für eine pauschalisierte jährliche Dynamisierung von 3,0 % Beitragserhöhung bildet.

Dies würde für Eltern mehr Berechenbarkeit und Planbarkeit bedeuten und für die Verwaltung, sowie die Gremientätigkeiten würde dies es eine Vereinfachung darstellen.

4. § 4 Abs.1

„Für die Einstufung ist...“ streichen. Das ist bereits in § 3, 1 ausgeführt. Diese Streichung würde der Verständlichkeit der Satzung dienen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Mehreinnahmen durch Kostenbeiträge ca. 13.000 €.
